

**Richtlinien
über die Vermietung von gemeindeeigenen Inventar der Ortsgemeinde Waldesch**

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Waldesch ist Eigentümerin von nachstehenden Gegenständen:

Zelt 6 m x 10 m
Zelt 5 m x 5 m
Pavillon
Kühlschrank
Stehtische
Festzelttische
Festzeltbänke
Festzeltgarnituren
Kfz-Anhänger (incl. der oben aufgeführten Festzeltgarnituren)
Diverses Geschirr
Diverse Gläser

§ 2 Mietgegenstand

Die unter § 1 aufgeführten Gegenstände können von Vereinen, Verbände und sonstigen Institutionen, die in der Ortsgemeinde Waldesch ansässig sind, sowie von Waldescher Bürgern nach Maßgabe dieser Richtlinien zur zweckdienlichen Nutzung gemietet werden. Über eine darüber hinausgehende Nutzung durch Personen oder Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Waldesch haben, entscheidet der Ortsbürgermeister.

Die Vermietung erfolgt durch die Ortsgemeinde Waldesch, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Für die Vermietung wird von der Ortsgemeinde Waldesch ein Beauftragter benannt.

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete vereinbart. Diese beträgt:

Inventargut	Miete je Stück in Euro -brutto-
Zelt 6 m x 10 m	120,00 Euro
Zelt 5 m x 5 m	60,00 Euro
Pavillon	50,00 Euro
Kühlschrank	15,00 Euro
Stehtisch	4,00 Euro
Garnitur	4,00 Euro
Tisch	2,00 Euro

Bank	1,00 Euro
Anhänger incl. 20 Garnituren	80,00 Euro
Geschirr (Pauschale)	20,00 Euro
Gläser	0,10 Euro

Die Miete beinhaltet die bei Abschluss der Vereinbarung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %.

Die Miete ist bei Übergabe der Mietgegenstände in bar an den Beauftragten zu entrichten.

Der Ortsbürgermeister ist befugt in begründeten Einzelfällen eine gesonderte Kautions für die Überlassung der Mietgegenstände festzusetzen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dies rechtfertigt oder erfordert.

§ 4 Reservierung, Vertragsabschluss

Vormerkungen und Reservierungen sind beim Beauftragen möglich. Über den Vertragsabschluss entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der unverbindlichen Vormerkung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

§ 5 Übergabe

Der Beauftragte übergibt dem Mieter die Mietgegenstände im ordnungsgemäßen Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Die zur Miete überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen müssen vermieden werden.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen und Dritte aus seinem Bereich an den Mietgegenständen verursachen. Er hat jeden Schaden dem Beauftragten unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe der Mietgegenstände mitzuteilen.

§ 7 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Mietvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Waldesch, den 21.05.2015

